



An das
Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Anlagenrecht
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Wien, am 19.2.2026

Kennzeichen: WST1-UG-34/009-2025

Betrifft: ÖBB-Infrastruktur AG; Vorhaben „Wien Meidling – Mödling, 4-gleisiger Ausbau“;
Genehmigungsverfahren gemäß §§ 23b, 24, 24f UVP-G 2000 iVm § 7, 10 und 20 NÖ
NSchG;
Antrag vom 05.08.2025 – Ersuchen um gewässerökologische Stellungnahme

Ausgangslage und Gutachtensauftrag

Mit Bescheid des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur vom 02. Juli 2025, 2025-0.099.574, wurde das Vorhaben „Wien Meidling-Mödling, 4- gleisiger Ausbau“ nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, unter Mitwirkung des Eisenbahngesetzes 1957, des Forstgesetzes 1975, des Wasserrechtsgesetzes 1959, des Luftfahrtgesetzes sowie Sicherstellung des Trassenverlaufes gemäß dem Hochleistungsstreckengesetz 1989, genehmigt.

Nunmehr stellte die ÖBB-Infrastruktur AG mit Schreiben vom 05. August 2025 für das Vorhaben „Wien Meidling-Mödling, 4-gleisiger Ausbau“ den Antrag um Erteilung der Genehmigung jener Vorhabensbestandteile, welche in die Zuständigkeit der NÖ Landesregierung im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 fallen (NÖ Naturschutzgesetz).

Mit dem Anschreiben WST1-UG-34/009-2025 vom 7.10.2025 ersuchte das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht um die Überprüfung der Vollständigkeit der seitens der Konsenswerberin übermittelten Unterlagen und um Erstellung einer fachlichen Beurteilung der vorgelegten Unterlagen für den Fachbereich Gewässerökologie. Die Beurteilung hat unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung und der zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 24f Abs 1 UVP-G 2000 zu erfolgen.

Stellungnahme Gewässerökologie zu den übermittelten Fragestellungen:

ad Vollständigkeitsprüfung:

Im Fachbereich Gewässerökologie wurden aufgrund der Nachforderungen des Sachverständigen (Verbesserungsauftrag vom 3.12.2025) die Artenlisten des Makrozoobenthos aus den Einreichunterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Ergebnisse der Befischungen nachgereicht. Die nachstehenden gutachterlichen Ausführungen beziehen sich damit im Wesentlichen auf den Kenntnisstand der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Darüber hinaus wird auf folgende Quellen Bezug genommen:

Wolfram, G., Mikschi, E. (2007): Rote Liste der Fische (Pisces) Österreichs. In: Zulka, K. P. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Teil 2: Kriechtiere, Lurche, Fische, Nachtfalter, Weichtiere. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Gesamtherausgeberin Ruth Wallner) Band 14/2. Wien, Böhlau: 61–198.

Malicky, H. (2009): Rote Liste der Köcherfliegen Österreichs (Insecta, Trichoptera). In: Zulka, K. P. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Teil 3: Flusskrebse, Köcherfliegen, Skorpione, Weberknechte, Zikaden. Grüne Reihe des Lebensministeriums (Gesamtherausgeberin Ruth Wallner) Band 14/3. Wien, Böhlau: 319–358.

Raab, R., Chovanec, A. & Pennerstorfer, J., 2006. Libellen Österreichs. Springer, Wien.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

NÖ Artenschutzverordnung, StF: LGBl. 5500/2-0

BMIMI Bescheid 2025-0.099.574: Vorhaben „Wien Meidling-Mödling, 4-gleisiger Ausbau“ an den ÖBB-Strecken (gem Konsens) Wien Hbf – Spielfeldstrass Staatsgrenze – (Sentilj) km 3,010 - km 16,796; entspricht VzG-Strecke 10501 Wien Hbf-Südosttangente (in Wbf)=Staatsgrenze nächst Spielfeld-Straß - (Sentilj) km 3,010 - km 16,796 und VzG-Strecke 12801 Wien Hetzendorf (in Wbf) – Mödling km 3,010 - km 16,796; Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000, Genehmigung des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, unter Mitwirkung des Eisenbahngesetzes 1957, des Forstgesetzes 1975, des Wasserrechtsgesetzes 1959, des Luftfahrtgesetzes sowie Sicherstellung des Trassenverlaufes gemäß dem Hochleistungsstreckengesetz 1989

Ad 1. Sind aus der Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen bzw. Standorte durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben betroffen?

Auf niederösterreichischem Gebiet werden keine aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Gewässerflächen beansprucht. Die Flächeninanspruchnahme durch die Verlängerung der bestehenden Überplattung des Goldtruhenbaches erfolgt auf kurzer Strecke in einem bereits im Ist-Zustand weitgehend kanalisierten Bachlauf.

Ad 2. Wird die ökologische Funktionsfähigkeit des betroffenen Lebensraumes erheblich beeinträchtigt? Dabei möge insbesondere auf folgende Fragestellungen eingegangen werden:

a) Wird das Kleinklima, die Bodenbildung, die Oberflächenform oder der Wasserhaushalt maßgeblich gestört?

In der Betriebsphase sind weder aufgrund stofflicher Belastungen durch die geplanten Einleitungen von Bahnwässern (Petersbach, Goldtruhenbach, Hochleitenbach (Krottenbach), Mödling), noch durch bleibende Veränderungen der Gerinnemorphologie (Goldtruhenbach) wesentlichen Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer sowie der quantitativen und qualitativen Aspekte des Wasserhaushalts der Oberflächengewässer zu erwarten. Temporäre Beeinträchtigungen während der Bauphase können durch die vorhabensseitig vorgesehenen und weitere vorgeschriebene Maßnahmen (Bescheid des BMIMI 2025-0.099.574) derart verringert werden, dass eine bleibende Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer nicht zu erwarten ist.

b) Wird der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?

In den durch das Vorhaben beeinflussten Gewässern wurden nachstehende naturschutzfachlich relevante Arten nachgewiesen:

Fische:

- Bitterling (Petersbach): Rote Liste Österreich: Gefährdet (VU), FFH-Richtlinie: Anhänge II und IV, geschützt gem. NÖ Artenschutzverordnung
- Schneider (Petersbach): ganzjährig geschont.
- Barbe (Krottenbach): Rote Liste Österreich: potentiell gefährdet (NT), FFH-Richtlinie: Anhang V
- Bachforelle (Mödlingbach): Rote Liste Österreich: potentiell gefährdet (NT)

Libellen (bodenständige Nachweise gem. Fachbeitrag Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen, Lebensräume):

- *Calopteryx splendens* (gebänderte Prachtlibelle): Krottenbach, Mödlingbach: Rote Liste Österreich (NT)
- *Calopteryx virgo* (Blaflügel-Prachtlibelle): Krottenbach, Mödlingbach - Rote Liste Österreich (NT)

- *Onychogomphus forcipatus* (Kleine Zangenlibelle): Krottenbach, Mödlingbach - Rote Liste Österreich (VU), geschützt gem. NÖ Artenschutzverordnung
- *Gomphus vulgatissimus* (Gemeine Keiljungfer): Krottenbach - Rote Liste Österreich (VU), geschützt gem. NÖ Artenschutzverordnung
- *Orthetrum brunneum* (Südlicher Blaupfeil): Krottenbach - Rote Liste Österreich (NT), geschützt gem. NÖ Artenschutzverordnung
- *Orthetrum coerulescens* (Kleiner Blaupfeil): Krottenbach, Mödlingbach - Rote Liste Österreich (VU), geschützt gem. NÖ Artenschutzverordnung

Köcherfliegen

Unter den Arten des Makrozoobenthos sind die gemäß der Roten Liste, als gefährdet eingestuft Köcherfliegen *Hydropsyche saxonica* und *Rhyacophila tristis* im Mödlingbach sowie *Plectrocnemia conspersa* im Krottenbach nachgewiesen.

Weder durch stoffliche Belastungen durch die geplanten Einleitungen von Bahnwässern (Petersbach, Goldtruhenbach, Hochleitenbach (Krottenbach), Mödling), noch durch bleibende Veränderungen der Gerinnemorphologie (Goldtruhenbach) sind in der Betriebsphase wesentliche Beeinträchtigungen der Bestände und der Entwicklungsfähigkeit seltener, gefährdeter oder geschützter wasserlebender Arten, beziehungsweise deren wasserlebender Entwicklungsstadien, zu besorgen.

Temporäre Beeinträchtigungen während der Bauphase (Trübeentwicklung, Einleitungen aus Bauwasserhaltungen) können durch die vorhabensseitig vorgesehenen und weitere vorgeschriebene (Bescheid des BMIMI 2025-0.099.574) Maßnahmen derart verringert werden, dass eine bleibende Beeinträchtigung der Bestände und der Entwicklungsfähigkeit seltener, gefährdeter oder geschützter Arten im Fachbereich Gewässerökologie nicht zu erwarten ist.

c) Wird der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?

Durch das Vorhaben werden unter Berücksichtigung der vorhabensseitig vorgesehenen und weiterer vorgeschriebener Maßnahmen (Bescheid des BMIMI 2025-0.099.574) keine aquatischen Lebensräume maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet.

d) Ist eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsfüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten?

Unter der Voraussetzung der Umsetzung der vorhabensimmanenten und bescheidgemäß vorgeschriebenen Maßnahmen kann die vorübergehende Störung der aquatischen Tierwelt in der Bauphase voraussichtlich auf ein verträgliches Maß vermindert werden. Ergänzende Maßnahmen zum Schutz wasserlebender gefährdeter Arten oder Entwicklungsstadien sind jedoch aus gewässerökologischer Sicht erforderlich.

Ad 3. Führt das Vorhaben alleine oder gemeinsam mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets? (wenn ja, NVP – Fragen siehe unten)
Aus gewässerökologischer Sicht ist keine Beeinträchtigung eines Natura 2000 Gebietes gegeben.

Artenschutzprüfung

Fauna:

Ad 1. Welche relevanten / geschützten Tierarten sind betroffen?

In den durch das Vorhaben beeinflussten Gewässern wurden nachstehende naturschutzfachlich relevante Arten nachgewiesen:

Fische:

- Bitterling (Unterlauf des Petersbachs): Rote Liste Österreich: Gefährdet (VU), FFH-Richtlinie: Anhänge II und IV, geschützt gem. NÖ Artenschutzverordnung
- Schneider (Unterlauf des Petersbachs): ganzjährig geschont.
- Barbe (Unterlauf des Krottenbachs): Rote Liste Österreich: potenziell gefährdet (NT), FFH-Richtlinie: Anhang V
- Bachforelle (Mödlingbach): Rote Liste Österreich: potenziell gefährdet (NT)

Libellen (bodenständige Nachweise gem. Fachbeitrag Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen,

Lebensräume):

- *Calopteryx splendens* (gebänderte Prachtlibelle): Krottenbach, Mödlingbach: Rote Liste Österreich (NT)
- *Calopteryx virgo* (Blaufügel-Prachtlibelle): Krottenbach, Mödlingbach - Rote Liste Österreich (NT)
- *Onychogomphus forcipatus* (Kleine Zangenlibelle): Krottenbach, Mödlingbach - Rote Liste Österreich (VU), geschützt gem. NÖ Artenschutzverordnung
- *Gomphus vulgatissimus* (Gemeine Keiljungfer): Krottenbach - Rote Liste Österreich (VU), geschützt gem. NÖ Artenschutzverordnung
- *Orthetrum brunneum* (Südlicher Blaupfeil): Krottenbach - Rote Liste Österreich (NT), geschützt gem. NÖ Artenschutzverordnung
- *Orthetrum coerulescens* (Kleiner Blaupfeil): Krottenbach, Mödlingbach - Rote Liste Österreich (VU), geschützt gem. NÖ Artenschutzverordnung

Köcherfliegen

- *Hydropsyche saxonica* (Mödlingbach)
- *Rhyacophila tristis* (Mödlingbach)
- *Plectrocnemia conspersa* (Krottenbach)

Ad 2. Wird das Risiko für Einzelindividuen, getötet zu werden, über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht?

Das vorhabensbedingte Risiko der oben genannten wasserlebenden Arten beziehungsweise Entwicklungsstadien getötet zu werden ist nicht, über das allgemeine Lebensrisiko hinaus, erhöht.

Ad 3. Ist eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten? Sind im Projekt funktionserhaltende Maßnahmen, Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen vorgesehen?

Aufgrund der vorgesehenen Retention und Reinigung eingeleiteter Bahnwässer ist in der Betriebsphase keine vorhabensbedingte Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der gewässerökologisch relevanten oder geschützten Arten zu erwarten.

Im Bereich von Gewässerquerungen ist das Aufbringen von Herbiziden untersagt (Bescheid BMIMI 2025-0.099.574, Nebenbestimmung IV.2.6.5. WB-BE-50).

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Herbiziden) im Rahmen der Trassenpflege hat entsprechend folgenden Vorgaben zu erfolgen:

- Es sind nur zugelassene Herbizide entsprechend der Zulassungsliste der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) unter Einhaltung der vorgegebenen, maximalen Ausbringungsmengen einzusetzen.
 - In das Spritzprotokoll sind folgende Daten einzutragen
 - Tag und Zeitraum der Ausbringung,
 - Wetterbedingung,
 - ausgebrachte Herbizidmenge und Art des Herbizides,
 - Angabe des örtlichen Ausbringungsbereiches.
- Das Spritzprotokoll ist auf Verlangen der Wasserrechtsbehörde oder der Gewässeraufsicht zur Einsicht vorzulegen.
- Die Herbizidausbringung ist nur bei absehbar trockener und windarmer Witterung durchzuführen.
- Zum Schutz der Gewässer vor Beeinträchtigungen ist das Aufbringen von Herbiziden direkt im Bereich der Gewässerquerungen nicht zulässig

In der Bauphase ist aufgrund von Einleitungen aus Bauwasserhaltungen mit temporär erhöhter Trübe in Petersbach, Goldtruhenbach, Krottenbach und Mödlingbach zu rechnen. Dabei wirken Einleitungen in Goldtruhenbach und Krottenbach auch kumulativ. Die Emissionen aus diesen Einleitungen werden durch entsprechende Absetz- und ggf. Neutralisationsanlagen auf die Vorgaben der Allgemeinen Abwasser Emissionsverordnung (AAEV) begrenzt. Dennoch sind aufgrund des Missverhältnisses zwischen Wasserdargebot im Vorfluter und eingeleiteter Wassermenge Beeinträchtigungen der aquatischen Lebensräume durch Überdeckung der Bachsohle mit absedimentierten Feinpartikeln nicht auszuschließen. Dies betrifft neben den Larven der gefährdeten Köcherfliegenarten auch die Larven der geschützten Libellenarten sowie gegebenenfalls Laichplätze kieslaichender Fischarten. Es wurden daher bereits im Zuge des UVP-Verfahrens immissionsseitig weiterführende Auflagen erteilt.

Maßnahmen – Nebenbestimmungen des Bescheids BMIMI 2025-0.099.574, insbesondere:

IV.1.9.1. GWÖK-BA-01: Im Fall einer Überlagerung von Bachsedimenten durch absedimentierte Trübestoffe aus den Bauwasserhaltungen auf einer mehr als nur kurzen Strecke (1 km gemäß Erläuterungen zur Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (konsolidiert), <https://info.bml.gv.at/dam/jcr:d0fe4f7c-5f7a-4923-8f28-6248aff3e809/Erl%C3%A4uterungen%20zur%20QZV%20%C3%96kologie%20OG%20-%20konsolidiert.pdf>, download vom 12.7.2024) sind die Einleitungen zu stoppen und gegebenenfalls stärker zu drosseln, sodass ein verträgliches Ausmaß der Belastung im Verhältnis zum Abfluss des Vorfluters hergestellt wird.

IV.1.11.44. WB-BA-44: Verunreinigungen und Trübungen der Gewässer durch die Bauarbeiten sind auf alle Fälle zu vermeiden. Mineralisch oder durch andere Stoffe verunreinigte Bauwässer dürfen erst nach geeigneter Vorreinigung in ein Gewässer geleitet werden, die Angaben zu den Parametern in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV) sind zu beachten. Bei Überschreitung eines Parameters (Erreichung eines Warnwertes < Grenzwert) wird der Betrieb der Hebeanlage unterbrochen, der Überlauf aus dem Absetzbecken abgeriegelt, Maßnahmen zur Einhaltung der Parameter getroffen und die bereits gepumpten Wässer aus den Absetzbecken anschließend ordnungsgemäß entsorgt.

IV.3.5.1. GWÖK-BKBA-02: Wasserrechtliche Bauaufsicht gem § 120 WRG 1959 idGF mit Qualifikation im Fachbereich Gewässerökologie (WR-BA Gewässerökologie): Zur Kontrolle der Einhaltung der vorhabensimmanenten und zusätzlich erforderlichen Maßnahmen ist eine wasserrechtliche Bauaufsicht mit Qualifikation im Fachbereich Gewässerökologie zu bestellen. Diese hat der sachlich zuständigen Behörde ab Baubeginn bis Bauende 1x jährlich (zum 31.01. des Folgejahres) einen Bericht vorzulegen, der insbesondere auch auf (geringfügige) Änderungen gegenüber dem Einreichprojekt im Hinblick auf Belange der Gewässerökologie eingeht. Die Messaufzeichnungen der emissions- und immissionsseitigen Beweissicherungen der Oberflächengewässer sind diesen Berichten beizulegen. Für die WR-BA Gewässerökologie ist folgende Qualifikation erforderlich: abgeschlossenes, facheinschlägiges Hochschulstudium und Tätigkeitsnachweis als behördlich bestellte Bauaufsicht Gewässerökologie für zumindest drei mit dem gegenständlichen Vorhaben in Größe und Umfang vergleichbaren, fertiggestellten Eisenbahn- oder Straßeninfrastrukturprojekten.

IV.3.5.2. GWÖK-BKBA-03: Chemisch-physikalische und chemische Beweissicherung der Einleitungen aus Bauwasserhaltungen oberhalb und nach Durchmischung: Während der Einleitungen sind monatlich folgende Parameter des ökologischen und chemischen Zustandes der Gewässer durch ein akkreditiertes Labor zu erheben: Temperatur, Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt, Sauerstoffsättigung, pH-Wert, Absetzbare Stoffe, Abfiltrierbare Stoffe, PO₄-P, NO₃-N, NO₂-N, NH₄-N, BSB₅, Cl und mit den Grenz- und Richtwerten der QZV Ökologie und Chemie in Beziehung zu setzen. Bei Ableitungen aus Bauwasserhaltungen in kanalisierte Gerinne ist der nächstgelegene Oberflächenwasserkörper zu erfassen. Die Einleitungen in Goldtruhenbach und Hochleitenbach können kumulativ erfasst werden.

Vorhabensbedingten Auffälligkeiten ist unverzüglich nachzugehen und entsprechende Maßnahmen sind seitens der gewässerökologischen Bauaufsicht zu veranlassen.

IV.3.5.3. GWÖK-BKBA-04: Trübstoffmonitoring: Die Bachstrecken unterhalb der Einleitungen aus Bauwasserhaltungen sind durch die gewässerökologische Baubegleitung wöchentlich auf einer Strecke von mindestens 1 km auf vermehrte Sedimentation von Feinpartikeln zu kontrollieren und photographisch zu dokumentieren. Auffälligkeiten sind der gewässerökologischen Bauaufsicht zu melden, auf deren Veranlassung weitere Maßnahmen (siehe unter TB 5a) zu setzen sind, um eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes zu verhindern.

IV.3.5.4. GWÖK-BKBA-05: Biologische Beweissicherung: Während der Bautätigkeiten einmal jährlich sowie im 2. und 5. Jahr nach Beendigung der Bautätigkeiten sind an von Baumaßnahmen und/oder Einleitungen betroffenen Gewässern Erhebungen der biologischen Qualitätselemente gemäß Leitfäden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente des BML idgF durchzuführen. Mit der Durchführung der Untersuchungen sind in der Bearbeitung der einzelnen Qualitätselemente nachweislich erfahrene und zur Durchführung derartiger Untersuchungen befugte Firmen bzw. Institutionen zu beauftragen. Bei Ableitungen aus Bauwasserhaltungen in kanalisierte Gerinne ist der nächstgelegene Oberflächenwasserkörper zu erfassen. Die Untersuchungsstellen und der Untersuchungsumfang im Detail sind in Abstimmung mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht festzulegen. Die Ergebnisse sind im Hinblick auf Veränderungen im Vergleich zum Ist-Zustand zu diskutieren. Im Falle vorhabensbedingter Verschlechterungen des ökologischen Zustandes der Gewässer sind entsprechende Maßnahmen seitens der gewässerökologischen Bauaufsicht zu veranlassen.

IV.3.5.5. GWÖK-BKBA-06: Die wasserrechtliche Bauaufsicht Ökologie hat die Behörde von immissionsseitigen Überschreitungen der Richt- und Grenzwerte der Qualitätszielverordnungen Ökologie und Chemie oder einer Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Gewässer in Zusammenhang mit der Bautätigkeit umgehend zu informieren und über die eingeleiteten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

IV.4.3.1. GWÖK-BKBE-07: Ergänzendes Praemonitoring: sofern bis zum Beginn der Bauarbeiten an und in Gewässern mehr als fünf Jahre seit Durchführung der Ist-Zustandserhebungen vergehen, ist eine Aktualisierung der Erhebungen des ökologischen Ausgangszustandes erforderlich. In jedem Fall sind vor Beginn der Baumaßnahmen fischökologische Erhebungen auch in Petersbach und Hochleitenbach (Krottenbach) bachabwärts der verrohrten Abschnitte durchzuführen.

Ad 4. Wie wird die Wirksamkeit von funktionserhaltenden Maßnahmen und/oder schadensbegrenzenden Maßnahmen aus fachlicher Sicht eingeschätzt?

Diese Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, Auswirkungen der Bautätigkeit auf die Gewässerökologie rechtzeitig zu erkennen und eine maßgebliche Beeinträchtigung der Populationen der betroffenen wasserlebenden Arten oder Entwicklungsstadien durch entsprechende Gegenmaßnahmen zu vermeiden.

Ad 5. Wird es trotz Umsetzung dieser Maßnahmen (zB Umsiedelung, Lebensraumverbesserung) zu einer Verminderung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges, der Reproduktionsfähigkeit oder zu einer Verkleinerung des Verbreitungsgebiets kommen?

und

Ad 6. Ist absichtliche Störung von geschützten Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit zu erwarten? Werden dadurch für den Fortbestand der Arten notwendige Verhaltensweisen erheblich beeinträchtigt, auch unter Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen?

Temporär und räumlich auf kurze Fließgewässerabschnitte begrenzt ist eine Verschlechterung der Habitatqualität der von Einleitungen aus Bauwasserhaltungen betroffenen Gewässer nicht auszuschließen. Bachab der Baumaßnahmen sind vorübergehend Störungen der Fischpopulationen durch erhöhte Trübe möglich. Dies könnte zu einer vorübergehenden Störung des Fortpflanzungserfolges lokaler Populationen der unter Pkt. 1 angeführten geschützten Libellenarten, gefährdeten Köcherfliegenarten und zu einer temporären Abwanderung von Fischen führen.

Um eine Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolges bei Fischen so gering wie möglich zu halten, wird empfohlen baubedingte Einleitungen in den Mödlingbach nach Möglichkeit außerhalb der sensiblen Fortpflanzungszeit der Bachforelle (Herbstlaicher) vorzunehmen.

Ergibt das gemäß Bescheid BMIMI 2025-0.099.574 vorgesehene fischökologische Praemonitoring Nachweise gefährdeter / geschützter Arten in Petersbach oder Krottenbach, sind Einleitungen aus Bauwasserhaltungen jedenfalls nur außerhalb der sensiblen Fortpflanzungszeiten dieser Arten zulässig.

Unter Beachtung der projektimmanenten und weiterer bereits vorgeschriebener bzw. vorgeschlagener Maßnahmen ist eine nachhaltige Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolges oder eine Verkleinerung des Verbreitungsgebietes der betreffenden Arten nicht anzunehmen.

Dies ist im Rahmen des vorgeschriebenen gewässerökologischen Monitorings für Fische und die relevanten Arten des Makrozoobenthos nachzuweisen. Ergänzend sind zur Beweissicherung bachab der Bahnquerungen libellenkundliche Aufnahmen zur Erfassung des libellen-ökologischen Zustandes an Krottenbach (nicht kanalisierte Abschnitte unter Einbeziehung des Goldtruhenbaches) und Mödlingbach im ersten und dritten Jahr nach Beendigung der Bautätigkeit durchzuführen.

Sollten Artenzusammensetzung, Abundanzen oder Populationsaufbau vorhabensbedingte länger andauernde Beeinträchtigungen der lokalen Populationen der im Fachbereich Gewässerökologie relevanten oder geschützten Arten indizieren, sind weitergehende Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes auszuarbeiten und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde umzusetzen.

Ad 7. Bleiben die Populationen der allfällig betroffenen Arten, trotz Verwirklichung des Vorhabens, ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand?

Unter Beachtung der projektimmanenten und weiterer bereits vorgeschriebener bzw. vorgeschlagener Maßnahmen ist eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betreffenden Arten nicht anzunehmen.

Maßnahmenvorschlag

In Ergänzung des Ergebnisses des UVP-Verfahrens (Bescheid BMIMI 2025-0.099.574) werden zum Schutz relevanter / geschützter Arten aus gewässerökologischer Sicht folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

1. Eventuelle Bauzeitbeschränkung: Ergibt das gemäß Bescheid BMIMI 2025-0.099.574 vorgesehene fischökologische Praemonitoring Nachweise gefährdeter / geschützter Arten in Petersbach oder Krottenbach, sind Einleitungen aus Bauwasserhaltungen in die betreffenden Gewässer bzw. die beileitenden Kanäle oder Zubringer jedenfalls nur außerhalb der sensiblen Fortpflanzungszeiten dieser Arten zulässig.
2. Libellenkundliche Beweissicherung: Bachab der Bahnquerungen ist der libellenökologische Zustand an Krottenbach (nicht kanalisierte Abschnitte unter Einbeziehung des Goldtruhenbaches) und Mödlingbach im ersten und dritten Jahr nach Beendigung der Bautätigkeit zu erheben.
3. Mit der libellenkundlichen Erhebung ist ein nachweislich in der Erhebung des libellenökologischen Zustandes der Gewässer erfahrener Bearbeiter zu betrauen.
4. Sollte das biologische Monitoring vorhabensbedingte länger andauernde Beeinträchtigungen der Artenzusammensetzung, Abundanzen oder des Populationsaufbaus der lokalen Populationen der geschützten Fisch- oder Libellenarten indizieren, sind weitergehende Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes auszuarbeiten und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde umzusetzen.



Wien, 19.2.2026